

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 27.10.2021

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 532/2021</b> <b>Baubereich</b> <b>Sachbearbeiter/in: Klaus Hasenbein</b>		
<b>Grundsatzentscheidung Baumfällungen in den Ortschaften</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	24.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat		öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

In den zurückliegenden Jahren ist wiederholt aus der Bürgerschaft beantragt worden, gesunde Bäume in den Ortschaften zu fällen. Aktuell sind Bäume in den Ortsausschüssen von Bredenborn und Vörden in der Diskussion, von denen die meisten aufgrund der Vitalität und aus rechtlichen Gründen nicht gefällt werden müssten.

Begründet werden die Fällungen regelmäßig damit, die Bäume würden Schäden an den Privatgrundstücken verursachen und gerade in den Herbstmonaten würden erhöhte Belästigungen durch Laub- und Samenanfall auftreten. Zudem wird die Beschattung von Grundstücken bemängelt.

Dem entgegen steht die Tatsache, dass gerade Bäume in den Ortslagen wesentlich zu einer Verbesserung des Wohnklimas beitragen. Stadtbäume und Parks bringen zahlreiche wünschenswerte Effekte mit sich. Sie sind ein natürlicher Lärmschutz, verbessern die Bedingungen für die Tierwelt, den Wasserabfluss, das Klima, und sie filtern Schadstoffe aus der Luft. Bäume verdunsten Wasser. Daher ist ihr Schatten angenehm kühl und durch keinen Sonnenschirm zu ersetzen.

Lästig wird es, wenn Gebäude verdunkelt werden – häufig genug Grund, um einen Baum fällen oder wenigstens „einkürzen“ (kappen) zu wollen. Wegen der Wohlfahrtswirkungen der Bäume sind nach der Rechtsprechung allerdings erhebliche Verschattungen zuzumuten. Ein bis zwei Stunden täglicher Besonnung gelten – zumindest, wenn auch noch andere Räume beschienen werden – für Aufenthaltsräume als ausreichend.

Oft stört das jährliche Falllaub im Wohnbereich. Doch schützt es den Boden vor dem Durchfrieren und Austrocknen und gleicht Nährstoffverluste wieder aus, der Baum düngt sich sozusagen selbst.

In aller Regel wird auch der Nachbar den Laub- und Samenfall zu dulden haben. Laubfall und Samenflug sind im BGB nicht ausdrücklich genannt. Zwar handelt es sich um „Immissionen“ (§ 906 BGB), aber eben auch um natürliche Lebensäußerungen, die aufgrund der Wohlfahrtswirkung von Bäumen grundsätzlich hingenommen werden müssen. Nur in ganz krassen, nicht ortsüblichen Ausnahmefällen mag insbesondere ein Ausgleichsanspruch wegen erhöhter Reinigungskosten in Frage kommen.

Im ganzen Stadtgebiet von Marienmünster sind mittlerweile Laubsammelkörbe aufgestellt worden, in denen die betroffenen Anwohner städtischer Bäume „störendes“, übermäßiges Laub entsorgen können.

In Zeiten des Klimawandels will die Fällung gesunder Bäume wohl überlegt sein, zumal anschließend die Begründung gegenüber anderen Anwohnern, die sich ggf. ebenfalls von städtischen Bäume gestört fühlen, sehr schwer fallen dürfte. Für die meisten der Bäume im Straßenraum von Marienmünster, insbesondere im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahmen gepflanzte, könnte mit der Begründung störenden Laubs, Verschattung und vermeintliche Schadensverursachung am Grundstück eine Fällung beantragt werden. Häufig würde die Wurzel aufgrund vorhandener Versorgungsleitungen im Boden der Baumscheibe verbleiben müssen und somit kein Ersatz am Standort gepflanzt werden können.

#### **Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

Jeder Baum stellt einen gewissen Wert dar. Schon bei mittelgroßen Bäumen liegt dieser mindestens in einem mittleren 4-stelligen Betrag. Die Beseitigung stellt in jedem Fall einen bilanziellen Wertverlust dar.

Sofern Fällungen beschlossen werden, sind hierfür die anfallenden Kosten in die Haushaltsplanungen aufzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Auf stadteigenen innerörtlichen Grundstücken werden gesunde und vitale Bäume grundsätzlich nicht gefällt.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen kann unter Hinzuziehung eines Sachverständigen Ausnahmen zulassen, wenn durch einen Baum Gefahren für Leib und Leben ausgehen oder sonstige gravierende Gründe bestehen.